



804 Js 23290/15

Gießen, 23.02.2016

An das  
Amtsgericht Gießen  
-Strafrichter-  
Gutfleischstraße 1  
35390 Gießen

### **A n k l a g e s c h r i f t**

Herr Jörg Bergstedt,  
geboren am 02.07.1964 in Bleckede,  
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,  
ledig, deutsch

wird a n g e k l a g t,

am 05.03.2015  
in Gießen

eine andere Person beleidigt zu haben.

In einem Schriftsatz vom 05.03.2015, gerichtet an das Landgericht Gießen, schrieb der Angeschuldigte folgende Sätze:

"Herr Nink war an den skandalösen Vorgängen rund um den benannten, misslungenen und dann auch noch öffentlich skandalisierten Versuch steckt, mich mit ausgedachten Straftaten hinter Gitter zu bringen (sogenannte "Federballaffäre", Verfahren mit AZ. 501 Js 12450/06, Beschluss vom 05.01.2017).

Das Misslingen dieses Versuchs lag nur an meiner Gegenwehr. Alle beteiligten Richter\_innen, Polizeibeamt\_innen und sonstigen Amtsträger\_innen in Gießener Institutionen wollten wider besseren Wissens meine Inhaftierung und deren weiteren Fortbestand durchsetzen. Es handelte sich in allen Fällen um

Rechtsbeugung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung bzw. Beihilfe zu diesen Delikten, dazu Verfolgung Unschuldiger und üble Nachrede. Dass diese Delikte nie strafrechtlich verfolgt wurden, sagt nichts über die Richtigkeit dieser Vorwürfe aus, sondern zeigt nur, welche Aufgaben Staatsanwaltschaften haben: Schwerverbrecher\_innen, die sogar als Art kriminelle Vereinigung unter dem Deckmantel von Polizei und Justiz agieren, reinwaschen - Schwarzfahrer\_innen hingegensebst dann, wenn diese sich um Legalität bemühen und dem Gesetzeswortlaut folgen, gnadenlos verfolgen."

"Durch Verwendung des Begriffs "stattdessen" macht Richter Nink sogar selbst deutlich, dass sein Urteil im Widerspruch zum Verlauf der Verhandlung steht. Offensichtlicher kann die Missachtung des Beweisantragsrechts kaum gestaltet sein. Dass das Oberlandesgericht die Revision trotzdem als offensichtlich unbegründet pauschal zurückwies, mag darauf hinweisen, dass Richter Nink mit seiner Verstrickung in politische Interessenslagen, Auftrags- und Klassenjustiz nicht allein ist."

"So stammt das Strafrecht überwiegend aus der Kaiserzeit, d.h. Herr Nink als Strafrichter ist im Wesentlichen Verwalter gesellschaftlicher Konzeptionen aus dem vorletzten Jahrhundert und unter üblen politischen Bedingungen. Etliche Änderungen und Ergänzungen des Strafrechts stammen aus der Zeit des Nationalsozialismus, deren Sachverwalter Herr Nink heute und immer also auch ist. Zu diesen Paragraphen, mit denen die Nationalsozialisten menschliches Verhalten steuern und strafen wollten, gehört auch der heute in diesem Verfahren zugrunde liegende."

"Diese Konstellation trifft auch im laufenden Prozess wieder zu. Herr Nink mit seiner in seinen sozialen Schichten üblichen kleingeistigen Mutlosigkeit wird meine Positionen gegen den Unsinn von Fahrkarten, gegen die in ihnen innewohnenden soziale Ungerechtigkeit, die mit der Bestrafung des Schwarzfahrens verbundene Brutalisierung der Gesellschaft zwar verstehen, ja - so meine Einschätzung - nach Austausch der Argumente sogar teilen. Aber es wird seinem politischen Verständnis folgen und jegliches eigene Handeln dagegen ablehnen. Das scheinbar Utopische, eine Gesellschaft voranbringende ist ihm ein Graus. Wasch mich, aber mach mich nicht nass - das ist das politische Programm bildungsbürgerlicher Zauderei."

Durch diese Äußerungen im Bezug auf Herrn Richter am Landgericht Nink brachten Sie absichtsgemäß Ihre Missachtung ihm gegenüber zum Ausdruck und verletzten ihn in seiner Ehre.

Vergehen, strafbar nach  
§§ 185, 194 des Strafgesetzbuches  
Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

**Beweismittel:**

**I. Zeugen:**

Bl. 1a                    1. Dr. J. Nink, Vorsitzender Richter am Landgericht Gießen

**II. Augenscheinsobjekte:**

Bl. 4ff                    1. Schriftsatz des Angeschuldigten vom 05.03.2015

Es wird **b e a n t r a g t**,  
das Hauptverfahren zu eröffnen.

Finis  
Amtsanwältin

Beglaubigt

